

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 18. November 1957	Nr. 70
	<i>i</i> Inhalt	
Tag		Seite
1.11.57	Arbeitsschutzanordnung 117/2. — Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft —	571
30.10.57	Anordnung Nr. 3 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen. — Inventarisierung der musealen Objekte —	572
28.10.57	Anordnung Nr. 5 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) ..	575
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	575
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	576

Arbeitsschutzanordnung 117/2.*
— Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft —

Vom 1. November 1957

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 117 vom 10. September 1956 — Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft — (GBl. I S. 823) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für Pflück- und Pflegearbeiten an Bäumen dürfen nur Sprossenanlegeleitern und Bockleitern, die den Vorschriften der Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) 4111 — Leitern aus Derbstangen — entsprechen, benutzt werden.

(2) Sprossenanlegeleitern und Bockleitern, die sich in Betrieb befinden und nicht den Vorschriften gemäß Abs. 1 entsprechen, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 1960 benutzt werden.

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Sprossenanlegeleitern dürfen nicht länger als 10 m sein.

(2) Die unteren Enden der Leitern und Stützen, die zu Pflück- und Pflegearbeiten an Straßen Verwendung finden, müssen mit spitzen Beschlägen versehen sein.

(3) An den oberen Enden der Stützen für Sprossen-anlegeleitern sind Haken anzubringen.

§ 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Leitern dürfen nur über einen Holm auf gerichtet werden. Schwere Leitern und solche, die über 8 m lang sind, dürfen nicht von einer Person allein aufgerichtet werden.

§ 4

Im § 15 wird das Wort „Schneezeiten“ durch „Schneetreiben“ ersetzt.

§ 5

Der § 18 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 6

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

* Arbeitsschutzanordnung 117 (1) (GBl. I 1956 S. 823)